

**Resolution 1458 (2003)
vom 28. Januar 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 1408 (2002) vom 6. Mai 2002,

feststellend, dass die nächste sechsmonatliche Überprüfung der mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) vom 7. März 2001 verhängten und mit Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) verlängerten Maßnahmen durch den Sicherheitsrat für den 6. Mai 2003 oder früher vorgesehen ist,

zutiefst besorgt über die Situation in Liberia und in den Nachbarländern, insbesondere in Côte d'Ivoire,

anerkennend, wie wichtig es ist, die Durchführung der Bestimmungen in den Resolutionen 1343 (2001) und 1408 (2002) zu überwachen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) vorgelegten Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002¹³⁶;

2. *bekundet seine Absicht*, den Bericht weiter umfassend zu prüfen;

3. *beschließt*, die nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, spätestens ab dem 10. Februar 2003, wieder einzusetzen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um Untersuchungen vorzunehmen und einen Bericht auszuarbeiten über die Befolgung der in Ziffer 2 der Resolution 1343 (2001) genannten Forderungen durch die Regierung Liberias und über etwaige Verstöße gegen die in Ziffer 5 der Resolution 1408 (2002) genannten Maßnahmen, einschließlich Verstößen, an denen Rebellenbewegungen beteiligt sind, eine Überprüfung der in Ziffer 10 der Resolution 1408 (2002) genannten Prüfungen vorzunehmen und dem Rat spätestens am 16. April 2003 über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1343 (2001) ("der Ausschuss") einen Bericht mit den Bemerkungen und Empfehlungen der Sachverständigengruppe betreffend die vorstehend genannten Aufgaben vorzulegen;

5. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, den betroffenen Staaten so weit wie möglich alle sachdienlichen Informationen, die sie im Zuge der gemäß ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungen sammelt, zur Kenntnis zu bringen, damit diese eine rasche und gründliche Untersuchung vornehmen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen können, und ihnen das Recht auf Antwort einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des in Ziffer 4 genannten Auftrags der Gruppe notwendigen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär *außerdem*, die notwendigen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 5 bis 7 der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen übermitteln;

¹³⁶ S/2002/1115.

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4693. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. April 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 11. April 2003 betreffend das Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia¹³⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis und billigen das geänderte Mandat des Büros."

Mit Schreiben vom 5. Mai 2003 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär von dem Beschluss des Rates, vom 15. bis 23. Mai 2003 eine Mission in die westafrikanische Subregion zu entsenden¹³⁹.

Auf seiner 4751. Sitzung am 6. Mai 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1343 (2001) betreffend Liberia an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. April 2003 (S/2003/498)".

Resolution 1478 (2003) vom 6. Mai 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997, 1171 (1998) vom 5. Juni 1998, 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, 1343 (2001) vom 7. März 2001, 1385 (2001) vom 19. Dezember 2001, 1395 (2002) vom 27. Februar 2002, 1400 (2002) vom 28. März 2002, 1408 (2002) vom 6. Mai 2002, 1458 (2003) vom 28. Januar 2003, 1467 (2003) vom 18. März 2003 sowie seine sonstigen Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Lage in der Region,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 22. April 2003¹⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von den gemäß Ziffer 16 der Resolution 1408 (2002) beziehungsweise Ziffer 4 der Resolution 1458 (2003) vorgelegten Berichten der Sachverständigen-Gruppe für Liberia vom 25. Oktober 2002¹³⁶ und vom 24. April 2003¹⁴¹,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Feststellungen der Sachverständigen-Gruppe bezüglich der Handlungen der Regierung Liberias sowie der Vereinigten Liberianer für Aussöhnung und Demokratie und anderer bewaffneter Rebellengruppen, namentlich über die Beweise dafür, dass die Regierung Liberias weiterhin gegen die mit Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen verstößt, insbesondere durch den Erwerb von Waffen,

unter Begrüßung der Resolution 57/302 der Generalversammlung vom 30. April 2003 und der Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003 sowie den Beginn

¹³⁷ S/2003/469.

¹³⁸ S/2003/468.

¹³⁹ Das Schreiben, das als Dokument S/2003/525 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 36 ff. dieses Bandes.

¹⁴⁰ S/2003/466.

¹⁴¹ S/2003/498.